

Zahnärztliche Prüfung (ZP) - Allgemeine Hinweise

Auszug aus der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO) vom 26.01.1955 (BGBl. I S.37), zuletzt geändert durch die Röntgenverordnung vom 08.01.1987 (BGBl. I S. 114)

Mitzubringen sind: 1. Gültiger Bundespersonalausweis oder Reisepass
2. die Zulassung/Ladung

§ 33 ZAppO: (1) Die Abschlussprüfung ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen und darf nicht unterbrochen werden. Sie muss einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen innerhalb von 6 Monaten beendet sein.

§ 38 ZAppO: (2) Der vom Vorsitzenden für den ersten Prüfungsabschnitt festgesetzte Termin gilt als Tag des Beginns der Prüfung.

§ 16 ZAppO: (1) Erscheint der Prüfling ohne genügende Entschuldigung zu einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfung in dem betreffenden Fach oder Abschnitt als nicht bestanden. In die Niederschrift hat der Vorsitzende, nachdem ihn der Prüfer über das unentschuldigte Ausbleiben schriftlich unterrichtet hat, einzutragen: „schlecht, weil nicht erschienen“.

§ 40 ZAppO: (1) Die Abschlussprüfung umfasst folgende Abschnitte:
I. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie
II. Pharmakologie
III. Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge
IV. Innere Medizin
V. Haut- und Geschlechtskrankheiten
VI. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
VII. Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
VIII. Chirurgie
IX. Zahnerhaltungskunde
X. Zahnersatzkunde
XI. Kieferorthopädie

§ 53 ZAppO:

(1) Ist ein Prüfungsabschnitt als „nicht genügend“ oder „schlecht“ beurteilt worden, so ist er nicht bestanden und muss wiederholt werden.

(2) Die Abschlussprüfung ist im Ganzen nicht bestanden und muss in allen Fächern wiederholt werden, wenn das Urteil

- a) in **einem** der Abschnitte VII – X **oder** in **zwei** der Abschnitte I –IV und XI „schlecht“ **oder**
- b) in **zwei** der Abschnitte VII – X **oder** in **vier** der Abschnitte I – XI „nicht genügend“ **oder**
- c) in **zwei** der Abschnitte VII – X **und** in **zwei weiteren** Abschnitten **oder** in **fünf** der Abschnitte I – XI „mangelhaft“ **oder** schlechter lautet.

Sobald feststeht, dass die ganze Abschlussprüfung nicht bestanden ist, ist sie nicht fortzusetzen.

Beim Nichtbestehen einer Prüfung oder eines Prüfungsabschnittes hat der Prüfling sich umgehend mit dem Prüfungsausschuss beim Referat Lehre in Verbindung zu setzen, damit die weitere Vorgehensweise abgesprochen werden kann.

Hinweis:

Der Ausschuss für die zahnärztliche Prüfung verweist darauf, dass bei einem Rücktritt von der Prüfung aus gesundheitlichen Gründen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes erforderlich ist.